

Reichsgesetzblatt

Teil I

1943	Ausgegeben zu Berlin, den 11. März 1943	Nr. 25
Tag	Inhalt	Seite
4. 3. 43	Gesetz über die versicherungsrechtliche Stellung der im Dienste der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei Beschäftigten	131
28. 2. 43	Verordnung zur Vereinheitlichung der Versicherungsaufsicht	133
2. 3. 43	Verordnung zur Änderung der Bezirke der technischen Überwachung	134
5. 3. 43	Verordnung über Änderung der Jagdzeiten	134
8. 3. 43	Verordnung über Rechtsänderungen bei Krediten in der landwirtschaftlichen Siedlung	135
10. 3. 43	Verordnung über den Schutz des Heldengedenktages 1943	136

**Gesetz über die versicherungsrechtliche Stellung
der im Dienste der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei Beschäftigten.**

Vom 4. März 1943.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Abschnitt I

Krankenversicherung

§ 1

(1) Für die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei und ihre Gliederungen wird eine Betriebskrankenkasse (§ 225 der Reichsversicherungsordnung) mit dem Sitz in München errichtet. Sie führt den Namen: Krankenversicherungsanstalt der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei. Der Reichsschatzmeister der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei bestimmt den Zeitpunkt, an dem die Krankenversicherungsanstalt ihre Tätigkeit aufnimmt.

(2) Die versicherungspflichtigen Mitglieder dieser Krankenversicherungsanstalt können nicht Mitglieder einer Ersatzkasse sein.

(3) Aus Anlaß der Errichtung der Krankenversicherungsanstalt finden Auseinandersetzungen mit anderen Krankenkassen nicht statt.

§ 2

(1) Die Satzung der Krankenversicherungsanstalt erläßt und ändert der Reichsschatzmeister.

(2) Die Satzung kann bestimmen, daß

1. die Versicherungspflicht auf Angestellte erstreckt wird, deren Jahresarbeitsverdienst den im § 165 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung festgesetzten Betrag übersteigt oder die nach allgemeinen Vorschriften von der Krankenversicherungspflicht befreit sind,
2. die Versicherungsberechtigung auch dann zugelassen wird, wenn das regelmäßige Jahresgesamteinkommen höher ist als der im § 176 Abs. 1 und § 178 der Reichsversicherungsordnung festgesetzte Betrag,
3. die Krankenversicherungsanstalt auch für die der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei angeschlossenen Verbände zuständig ist,
4. der Arbeitsentgelt, der beim Grundlohn für die Krankenversicherung zu berücksichtigen ist, über den im § 180 Abs. 1 Satz 3 der Reichsversicherungsordnung bestimmten Höchstbetrag von 10 Reichsmark für den Kalendertag festgesetzt wird; für die Berechnung der Beiträge zur Rente-

versicherung der Arbeiter und zum Reichsstock für Arbeitseinsatz ist jedoch weiter der im § 180 Abs. 1 Satz 3 der Reichsversicherungsordnung festgesetzte Grundlohn maßgebend; soweit durch eine Bestimmung der Satzung nach Nr. 1 die Versicherungspflicht auf Angestellte erstreckt wird, deren Jahresarbeitsverdienst den im § 165 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung festgesetzten Betrag übersteigt, gilt für die Festsetzung der Beiträge zum Reichsstock für Arbeitseinsatz der § 150 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung,

5. die Beiträge von Unternehmern und Versicherungspflichtigen in einem von den allgemeinen Vorschriften abweichenden Verhältnis zu tragen sind.

(3) In der Satzung können im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister weitere Abweichungen von den allgemeinen Vorschriften der Krankenversicherung vorgenommen und Organisationen, die der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei nahestehen, in den Mitgliederkreis der Krankenversicherungsanstalt einbezogen werden.

§ 3

(1) Für eine Versicherungspflicht auf Grund der Satzung der Krankenversicherungsanstalt (§ 2 Abs. 2 Nr. 1) gilt § 69 Nr. 1 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung nicht.

(2) Versicherungsberechtigte (§ 2 Abs. 2 Nr. 2), die einen privaten Krankenversicherungsvertrag geschlossen haben, können diesen zum Ende des Monats kündigen, in dem sie den Beginn der Versicherung bei der Krankenversicherungsanstalt durch eine Bescheinigung nachweisen. Dasselbe gilt für die Familienmitglieder solcher Versicherungsberechtigter, für die im Rahmen der Familienhilfe die Krankenversicherungsanstalt Leistungen zu gewähren hat.

§ 4

Den Leiter der Krankenversicherungsanstalt und seine Stellvertreter bestellt der Reichsschatzmeister.

§ 5

(1) Der Reichsschatzmeister kann Aufgaben des Versicherungsamts, die nicht der Spruchauschuß wahrzunehmen hat, selbst übernehmen oder anderen Stellen übertragen.

(2) Bei Verfahren vor den Versicherungsbehörden ist an Stelle der nach allgemeinen Vor-

schriften zuständigen Versicherungsämter nur das Versicherungsamt der Hauptstadt der Bewegung in München zuständig.

Abschnitt II

Rentenversicherung

§ 6

Die im Dienste der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei Beschäftigten sind in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten unter den gleichen Voraussetzungen versicherungsfrei wie die im öffentlichen Dienste beschäftigten Personen (§§ 1234, 1237 der Reichsversicherungsordnung, §§ 11, 14 des Angestelltenversicherungsgesetzes). Ob eine Anwartschaft als gewährleistet anzusehen ist, entscheidet der Reichsschatzmeister.

§ 7

(1) Die für die Zeit der Versicherungsfreiheit entrichteten Beiträge zur Rentenversicherung sind unwirksam; sie werden an den Reichsschatzmeister ausgezahlt. Zum Ausgleich der Aufwendungen für die Gesundheitsfürsorge werden fünf vom Hundert der Beiträge abgesetzt.

(2) Freiwillige Beiträge und solche, die freiwillig in einer höheren Klasse entrichtet sind, werden den Gefolgschaftsmitgliedern von dem Reichsschatzmeister erstattet, soweit sie nicht von der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei getragen worden sind.

Abschnitt III

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 8

(1) Die §§ 6 und 7 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1943 in Kraft; sie gelten nicht für Personen, die vor dem 1. Oktober 1942 aus dem Dienste der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei ausgeschieden sind. Bis zum 31. Dezember 1944 kann die Gewährleistung der Anwartschaft auch mit rückwirkender Kraft ausgesprochen werden. Soweit die Rentenversicherungsfreiheit Versicherungsfreiheit in der Krankenversicherung zur Folge hat, tritt diese frühestens mit dem Zeitpunkt ein, in dem die Gewährleistung der Anwartschaft ausgesprochen worden ist.

(2) Das Gesetz gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

§ 9

Der Reichsarbeitsminister kann zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen. Er kann

Vorschriften der Reichsversicherungsgesetze zwecks Anpassung an dieses Gesetz ändern oder aufheben; er kann im Einvernehmen mit dem Reichsprotector in Böhmen und Mähren die ver-

sicherungsrechtliche Stellung der im Dienste der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei oder ihrer Gliederungen Beschäftigten für das Protektorat Böhmen und Mähren regeln.

Führer-Hauptquartier, den 4. März 1943.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung

Gö ring
Reichsmarschall

Der Reichsarbeitsminister

Franz Seldte

Der Leiter der Partei-Kanzlei

M. Bormann

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Dr. Lam m e r s

Verordnung zur Vereinheitlichung der Versicherungsaufsicht.

Vom 28. Februar 1943.

Auf Grund besonderer Ermächtigung durch den Führer wird verordnet:

§ 1

Der Reichswirtschaftsminister ist befugt, die Aufsicht über die öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten, soweit sie nicht Träger der Reichsversicherung sind, und über die sonstigen öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtungen auszuüben. Er kann die fachliche Aufsicht durch das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung durchführen lassen und diesem Amte die Bezeichnung »Reichsaufsichtsamt für das

Reichsaufsichtsamt für das Versicherungswesen« geben. Der Reichswirtschaftsminister ist ferner befugt, dem Reichsaufsichtsamt für das Versicherungswesen auch die Aufsicht über die privaten Versicherungsunternehmen zu übertragen, deren Geschäftsbetrieb auf ein Land beschränkt ist. Der Reichswirtschaftsminister erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 2

Diese Verordnung gilt auch für die eingegliederten Ostgebiete.

Berlin, den 28. Februar 1943.

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Dr. Lam m e r s

Der Leiter der Partei-Kanzlei

M. Bormann

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Keitel